

Benutzungsordnung „Geschirrmobil“ und WC –Wagen

Änderungen eingearbeitet zum 26.07.1999, 01.01.2002, 01.04.2003

I. Allgemeines

Das Geschirrmobil der Gemeinde Bartholomä kann bei Festen und Veranstaltungen den Einsatz von Einweg-, Papp- und Plastikgeschirr ersetzen. Durch die Mehrfachverwendung von Porzellangeschirr wird ein effektiver Beitrag zur Abfallvermeidung geleistet.

II. Voraussetzung der Verleihung

1. Die Gemeinde Bartholomä verleiht das Geschirrmobil und den WC-Wagen gegen Erhebung einer Benutzungsgebühr an ortsansässige Vereine und Organisationen. Eine Verleihung an auswärtige Gemeinden ist möglich, soweit die Fahrzeuge nicht von ortsansässigen Vereinen oder Organisationen benötigt werden. Das Geschirrmobil und sein Inhalt kann auch einzeln ausgeliehen werden. Eine Ausleihung von Teilstücken (Geschirr, Spülmaschine, Besteck) ist möglich.
2. Belegungswünsche zur Benutzung des Geschirrmobils und des WC-Wagens werden von der Gemeindeverwaltung entgegengenommen und koordiniert.

Liegen mehrere Anträge auf gleichzeitige Benutzung eines Fahrzeugs vor, so wird der Benutzer vorgezogen, dessen Anmeldung zuerst beim Bürgermeisteramt einging.

3. Die Gemeinde behält sich den Widerruf einer erteilten Genehmigung vor, wenn sich nachträglich Gründe ergeben, bei deren Kenntnis die Genehmigung zur Benutzung nicht erteilt worden wäre.
4. Die Gemeinde Bartholomä ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung den Veranstalter von der Benutzung der Fahrzeuge für weitere Veranstaltungen auszuschließen.
5. Der Ausleihende des Geschirrmobils verpflichtet sich, die Speisen und Getränke auf den Veranstaltungen nicht in Plastik- oder Papiergeschirr abzugeben.

In Sinne der Abfallvermeidung soll darauf geachtet werden, dass z. B.

-Milch, Zucker, Senf u. ä. nicht in Einportionspackungen, sondern in Spendern zur Verfügung gestellt werden,

-keine Plastiktischtücher verwendet werden.

Außerdem soll darauf geachtet werden, dass eventuell wieder verwertbare Abfälle auch der Wiederverwertung zugeführt werden.

III. Verleihbedingungen

A. Benutzung und Rückgabe

1. Die zwischen dem Bürgermeisteramt und dem Benutzer vereinbarten Benutzungszeiten sind pünktlich einzuhalten.
2. An- und Abtransport des Geschirrmobils und des WC-Wagens sind vorrangig vom Benutzer durchzuführen.

Der Benutzer des Geschirrmobils hat für ein ausreichend starkes Zugfahrzeug (PKW – Anhängelast 2 t) zu sorgen. Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit durch den Transport des Geschirrmobils müssen ausgeschlossen sein.

3. Der Benutzer des Geschirrmobils ist verpflichtet, bei Abholung und Rücktransport das Geschirrmobil auf seine Vollständigkeit anhand der Bestückungsliste und seine ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen. Eventuelle Beschädigungen und Fehlbestände sind umgehend dem Bürgermeisteramt zu melden.

Für Beschädigungen und Fehlbestände haftet jeweils der letzte Benutzer des Geschirrmobils, es sei denn, dieser kann nachweisen, dass die Beschädigung bzw. Fehlbestände nicht durch ihn verursacht wurden.

Die Gemeinde Bartholomä behält sich Stichproben zur Vollständigkeit und ordnungsgemäßen Beschaffenheit des Geschirrmobils vor. Beauftragten der Gemeinde Bartholomä ist der Zutritt zum Geschirrmobil jederzeit zu gestatten.

4. Der Benutzer verpflichtet sich, das Geschirrmobil und den WC-Wagen insgesamt in gereinigtem Zustand zurückzugeben.
5. Wird das Geschirrmobil bzw. der WC-Wagen zu spät oder in einem Zustand zurückgegeben, der ein sofortiges Weiterverleihen verbietet, so behält sich die Gemeinde Bartholomä für jeden Tag der verspäteten Rückgabe bzw. der nicht möglichen Nutzung vor, die Gebühr des 1. Ausleihtages in Rechnung zu stellen. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt vorbehalten.

B. Haftung, Beschädigung

- 1.) Der Benutzer übernimmt das entsprechende Fahrzeug wie besichtigt. Die Gemeinde Bartholomä haftet nicht für seine Funktionsfähigkeit.
- 2.) Der Benutzer ist verpflichtet, das Geschirrmobil bzw. den WC-Wagen jeweils vor der Benutzung auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Die Hinweise zum Betrieb des Geschirrmobils sind zu befolgen.
- 3.) Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung stehen.

Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Bartholomä und deren Angestellte oder Beauftragte.

- 4.) Die Gemeinde Bartholomä haftet als Fahrzeughalter für die Verkehrssicherheit des Anhängers.
Der Benutzer ist verpflichtet, sich vor Fahrtritt durch eine Stichprüfung auf erkennbare Mängel von der Verkehrssicherheit des Anhängers zu überzeugen. Vorhandene Mängel sind unverzüglich dem Bürgermeisteramt zu melden.
- 5.) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Bartholomä an dem überlassenen Geschirrmobil oder dem WC-Wagen entstehen.
Jeder entstandene Schaden ist unverzüglich der Gemeinde Bartholomä zu melden.
- 6.) Die Gemeinde Bartholomä schließt für das Geschirrmobil folgende Versicherungen ab:
 - Kfz-Haftpflichtversicherung
 - Kfz-Teilkaskoversicherung

IV Gebühren

- 1) Die Gemeinde Bartholomä erhebt für die Ausleihung des Geschirrmobils und des WC-Wagens privatrechtliche Gebühren entsprechend der Ausleihdauer.

Die Gebühren für das Geschirrmobil betragen:

a) bei ortsansässigen Vereinen und Organisationen:
Geschirrmobil mit 4 Geschirrkisten, je Benutzungstag
jede weitere Kiste/Tag

60,00 €
5,00 €

b) bei auswärtigen Vereinen und Organisationen:
Geschirrmobil mit 4 Geschirrkisten, je Benutzungstag
jede weitere Kiste/Tag

200,00 €
5,00 €

Ausleihung einzelner Geschirrkisten,
je Kiste und Tag

20,00 €

Diese Gebühren beziehen sich auf die Abholung und Rückgabe ab dem Bauhof der Gemeinde in der Brunnenfeldstr. 18.

Die Gebühren sind sofort nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig. Angebrochene Tage gelten als volle Benutzungstage, sofern nicht lediglich an diesem Tag die Abholung oder Rückgabe erfolgt.

Bei verschmutzter Rückgabe erfolgt eine Nachreinigung. Diese Nachreinigung wird auf Stundenlohnbasis dem Ausleiher in Rechnung gestellt. Ob eine Nachreinigung erforderlich ist, entscheidet der Leiter des Bauhofes.

V Ausnahmen

In besonderen Fällen kann die Gemeinde Bartholomä Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zulassen.

VI Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist die Gemeinde Bartholomä. Gerichtsstand ist der Sitz des zuständigen Amtsgerichts.

VII Sonstige Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Benutzungsordnung bewirkt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Im übrigen gelten die Bestimmungen über den Mietvertrag nach § 535 ff BGB.

VIII. Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 15.10.1994 in Kraft

Bartholomä, den 27.08.1992